

Zur "Richtschnur" [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **7 (1891)**

Heft 34

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 21. November 1891.

Wochenspruch: Ein Jeder sucht ein All zu sein,
Aber Jeder ist im Grunde Nichts.

Zur „Nichtsnur...“

Wohlmeinende Winke und Rath-
schläge eines erfahrenen schwei-
zerischen Praktikers.

V.

Die Ursachen, von deren Wirkungen hier die Rede ist, sitzen oft viel tiefer und sind zahlreicher, als gewöhnlich geglaubt wird. Eine ist's aber ganz besonders, die noch näher erwähnt zu werden verdient, bevor wir uns nach dem Wege zu den verheißenen „Positionen“ kehren.

Trotz der immer intensiveren Aufklärung kommt die Menschheit in gewissen Beziehungen immer mehr auf Abwege und nicht selten sind es gerade Diejenigen selbst, welche den „Böbel“ darob beschuldigen, und ihn dennoch seiner Sparpfennige wegen stets und überall verlocken. Weil das Handwerk und Gewerbe mehr als irgend ein anderer Stand darunter leidet, so muß es auch hier gerügt werden. Einmal ist's die Kaufkraft oder Zahlungsfähigkeit, welche sehr darunter leidet, sowie andererseits der eigene Nachahmungschlendrian, der Hang zur Genußsucht und Vergnügen, welchem so mancher „Meister“ nicht zu widerstehen vermag. Für den besorgten Beobachter ist's eine feststehende Thatsache, daß die gegenwärtige Generation krankt, und nicht umsonst nennen einsichtige, wohlmeinende Hygieniker das jetzige Jahrhundert das der Nervosität!

Wenn auch nicht gerade das dieser Sucht geopfert Geld es ist, was den Handwerker zc. bei diesem kostspieligen Spiel am empfindlichsten in Mitleidenschaft zieht, so ist's dann aber sicher die Zeitverschwendung und die daraus entspringenden Folgen mitsammt der überhandnehmenden Unlust zur Arbeit, mit ihren sehr empfindlichen Konsequenzen, von der eingeübten Gesundheit gar nicht zu reden.

Vor Allem ist's der leider allzu sehr überhandnehmende Festschwindel, die Sucht aufreizender Schaustellungen von fragwürdigen modernen Künsten, wie die beinahe halbschwerische Gymnastik, überspannte Reiterei u. s. f. bis zum ekelhaftesten Ringel-Tangel herunter. Der Genußsüchtige gleicht dem Habsüchtigen, je mehr er hat, je mehr er will. Er kann schließlich an gar nichts mehr sich wirklich sättigen. Immer und immer verlangen die an Ueberreizung sich gewöhnten Nerven mehr und mehr und immer mehr. Wo, oder wie soll das enden? Hoffen wir, daß die immer häufigeren Mahnrufe gehört und gewürdigt werden.

Wöge man sich endlich aber auch hüten vor dem andern Extrem, bei welchem man den auf Abwege gelockten Gläubigen gegen die zum Opfer gebrachten Sparpfennige nebst kostbarer Zeit viel, viel mehr Dividenden, ja sogar faktisch eine ganze himmlische Stadt, die mit Silber gepflastert und in goldenen Perlethoren zc. zc. prangt — verspricht, d. h. — im „Jenseits“.

Also, „Schuster, bleib' beim Leist“.

Halten wir an all' dem bisher Gesagten als Solchem, für jeden Einzelnen wohlzuerwägenden fest, übe Jeder an seinem Ort genaueste Kontrolle und Ordnung, denn da fehlt's

nachgerade fast allüberall, und wenn die ehrlichen Kunden oft nicht bessere Ordnung in den Büchern hielten, als mancher Handwerker, müßte er bei all seinem Fleiß zu Grunde gehen. Es ist ein sehr schwer wiegender, ein geradezu verhängnißvoll wirkender Uebelstand, wie ungern mancher Handwerker schreibt, d. h. es unterläßt.

Nach diesen wohlgemeinten Winken und Rathschlägen im Einzelnen und Besondern kehren wir zum Geschäfte selbst zurück und wollen versuchen, es rationell besser zu gestalten.

Willst Du wirklich Meister sein, so sei Dir auch Gebot: Zu statuiren Dich, — als empfehlend „Meisterstück“.

Erst soll nämlich Jeder sich — bemeistern, und dann den „Stift“.

Zubest wirkt. S'aigne Beispiel — am schlechtesten der Stoc. —g—

Schreiben des Handwerksmeistervereins von St. Gallen an das kantonale Polizeidepartement

betreffend

die Motion Comtesse, d. d. 3. April d. J., und verschiedene Anträge der Arbeiter-Maidemonstranten.

St. Gallen, den 12. Oktober 1891.

An das Polizei- und Militärdepartement des Kantons St. Gallen.

Herr Regierungsrath!

Mitteltst Zuschrift vom 10. August d. J. gestatten Sie uns in verdankenswerther Weise, Ihnen unsere Ansichten über das Kreis Schreiben des Schweizer Industrie- und Landwirtschaftsdepartement an die Kantonsregierungen zc. vom 30. Juli d. J., betreffend die Motion Comtesse vom 3. April und die Resolutionen der letzten Arbeiter-Maidemonstrationen zur Kenntniß zu bringen.

Wir erlauben uns, ohne Weiteres auf die zwei Hauptfragen einzutreten, und beginnen mit

I. Motion der H. Comtesse und Mitunterzeichner, d. d. 3. April d. J.

Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, durch ein Spezialgesetz oder durch entsprechende Ergänzung des ersten Titels des eidg. Obligationenrechtes, handelnd vom „Dienstvertrag“, gesetzliche Bestimmungen über folgende Punkte aufzustellen:

1. daß der ganze Betrag des Lohnes den Arbeitern regelmäßig in kurrentem Geld auszubehalten und die Ausrichtung von Löhnen in der Form von Verabfolgung von Waaren oder überhaupt auf anderem Wege als mittelst Baarzahlung, als null und nichtig zu erklären sei;
2. daß kein Lohnabzug irgend welcher Art stattfinden dürfe, der nicht vertraglich vereinbart worden wäre;
3. daß jeder Arbeitgeber gehalten sein solle, seinen Arbeitern mindestens alle 14 Tage den Lohn auszubehalten, unter Beachtung der in Art. 10 des Fabrikgesetzes enthaltenen Vorschriften.

„Diese Bestimmungen würden keine Anwendung auf „Dienstboten und auf diejenigen Landarbeiter finden, welche bei dem Arbeitgeber Kost und Wohnung haben.“

* * *

Wir haben zwar Grund, anzunehmen, daß diese Vorschriften nicht sowohl behufs Milderung des Looses fleißiger und bescheidener Arbeiter, sondern eher zum Zwecke der Erleichterung von „Strikes“ verlangt werden, damit bei plötzlicher Arbeitsverlassung jedes Retentionsrecht, sowie der Art. 343 des eidg. Obligationenrechtes illusorisch, d. h. sämtliche Forderungen der Meister auf den langsamen Rechtstriebsweg verwiesen werden; gleichwohl treten wir gerne auf die einzel-

nen Punkte ein, wie wenn obige Voraussetzung nicht existiren würde.

Was Passus 2 anbelangt, müssen wir uns demselben als einer Ungerechtigkeit mit aller Energie widersetzen. Es können muthwillige Beschädigungen von Arbeitern verübt werden und sind schon verübt worden, welche nicht zum Voraus befürchtet und daher vertraglich nicht berührt werden konnten, und gegen welche der Arbeitgeber zu schützen ist. Dies kann aber nur durch Gestattung von Lohnabzügen geschehen, da von solchen Arbeitern meistens auf dem gewöhnlichen Rechtstriebswege, besonders nach dem neuen Betreibungs-gesetz, absolut nichts erhältlich wird. Macht der Meister dagegen ungerichte Abzüge, so kann der Arbeiter auch jetzt schon um so leichter dagegen protestiren, als der Meister die Nichtigkeit seines Guthabens ja beweisen muß. Der Abschluß eines Vertrages bei jeder Arbeiterannahme ist überhaupt in der Praxis eine Unmöglichkeit, und können wir den Umstand, daß eine solche jeder Gerechtigkeit Hohn sprechende Gesetzesbestimmung auch nur beantragt worden ist, nur mit den in den letzten Jahren zahlreich vorgekommenen unrichtigen Vorspiegelungen, unwürdigen Exereten und Verdrehungen der tatsächlichen Verhältnisse entschuldigen.

Betreffs des zweiten Satzes von Passus 1 haben wir zu bemerken, daß eine willkürliche Uebergabe von Waaren statt des wohlverdienten Lohnes am Zahltag selbst allerdings nicht am Platze ist und unseres Wissens auch hier nicht praktiziert wurde. Uebrigens hätte ja der Arbeiter gewiß heute schon das Recht, eine solche Zumuthung zurückzuweisen und würde ihn wohl jede Instanz dabei schützen. Daß durch Einschüchterungen derartige Scheinzahlungen doch durchgeführt werden, ist bei den Handwerksgehlen, welche die Motion hauptsächlich im Auge hat, durchaus nicht zu befürchten, da deren stramme Organisation in Arbeitervereinen Jedem mehr als den nöthigen Schutz gewährt; der betreffende Arbeitgeber würde einfach „boycottirt“. Unter allen Umständen jedoch, selbst wenn der Arbeiter mit Lieferung von billigen Lebensmitteln an Zahlungsstatt, Berechnung von Pensionskosten zc. oder überhaupt auf anderem Wege als mittelst Baarzahlung einverstanden ist, diese Leistung des Meisters nachher als „null und nichtig“ erklären zu lassen, das wäre denn doch sehr zu bedauern. Wie jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, so ist auch jede Leistung des Arbeitgebers durch Arbeit zu verdienen und nicht durch Gesetzgeber, denen der richtige Einblick in schwierige Situationen oft abgeht, zum vornherein abzuschlagen.

Was dagegen die Auszahlung in kurrentem Geld und nicht etwa in Markstücken oder rumänischen Thalern, und die Auszahlung wenigstens alle 14 Tage anbelangt, können wir uns sachlich mit diesen Vorschriften einverstanden erklären, aber nur unter der Bedingung, daß das im Passus 3, erster Satz, von Art. 10 des Fabrikgesetzes gewährte Retentionsrecht auf einen Wochenlohn auch formell auf die Handwerker ausgedehnt werde, und daß immerhin dem Arbeiter besondere Verständigung mit dem Meister über freiwilliges Stehenlassen des Guthabens im Geschäfte oder in sicherer Anlage (wenn man will, unter Anzeige durch den Meister an ein noch zu bestimmendes örtliches Amt) gestattet werde. Wir bitten in dieser Hinsicht sehr, die Verhältnisse vieler Handwerksmeister zu ihren Gesellen nicht mit denjenigen der Fabrikherren zu ihren Arbeitern auf gleiche Linie zu stellen, und betonen ferner, daß viele der nach Jahren zum Meister vorgerückten Gesellen es hiezu nie gebracht hätten, wenn sie alle 8 oder 14 Tage ihren Lohn erhalten hätten! Wer haufen will, soll haufen können, und ihm aber auch die passendste Gelegenheit zu Ersparnissen, ja die einzige für viele tüchtige, willige, aber moralisch schwachen Stunden unterworfenen Arbeiter, bei welchen vom Zahlplatze bis zur Ersparnißkasse ein weiterer Weg als nur die räumliche Distanz liegt, nicht entzogen werden.

Fast unbegreiflich und jedenfalls sehr oberflächlich auf-